

II-9892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7291/1-Pr 1/89

4593 IAB

1990 -01- 29

zu 4623/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4623/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (4623/J), betreffend den Verdacht einer strafbaren "Verhetzung" durch den Linzer Obmann der FPÖ, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat nach ihrem Bericht vom 3. Jänner 1990, eingelangt im Bundesministerium für Justiz am 10. Jänner 1990, beim gemäß § 41 Abs.2 MedienG zuständigen Landesgericht für Strafsachen Wien die Führung von Vorerhebungen gegen Raimund Wimmer wegen § 283 Abs.2 StGB beantragt. Im Rahmen dieser Vorerhebungen wurde auch die Beischaffung eines Transkriptes des anfragegegenständlichen, am 9.11.1989 vom ORF ausgestrahlten Beitrages zum "Inlandsreport" beantragt. Nach Vorliegen dieses Transkriptes wird die Staatsanwaltschaft prüfen, ob auch Verfolgungsschritte gegen den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Norbert Gugerbauer in Erwägung zu ziehen sein werden. Über ihr beabsichtigtes weiteres Vorgehen wird die Staatsanwaltschaft Wien berichten.

Im Rahmen der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten sind die Staatsanwaltschaften mit Erlaß vom 14.1.1987 (JABl 6/87) angewiesen worden, unter anderem

- 2 -

auch über jede Strafsache wegen Verhetzung nach § 283 StGB dem Bundesministerium zu berichten. Damit ist österreichweit eine einheitliche gesetzeskonforme Anwendung dieser Gesetzesbestimmung durch die Staatsanwaltschaften gewährleistet. Ich teile jedenfalls die Ansicht, daß Äußerungen, die dem § 283 StGB widerstreiten, mit den gesetzlich hierfür vorgesehenen Mitteln unterbunden werden sollen.

25. Jänner 1990

